

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-

**Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung
des Überschwemmungsgebietes "Kirch- und Thannbach", Gemeinde Brannenburg**

Das Überschwemmungsgebiet „Kirch- und Thannbach“ in der Gemeinde Brannenburg wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 07 vom 24.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht und damit vorläufig gesichert im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 und 3 BayWG.

Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG endet die vorläufige Sicherung nach Ablauf von fünf Jahren. Da das Überschwemmungsgebiet noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt wurde, wird gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG die Frist für die vorläufige Sicherung um zwei Jahre verlängert.

Eine nochmalige Überprüfung des Überschwemmungsgebietes am Kirch- und Thannbach hat zu einer Veränderung des Überschwemmungsgebietes geführt. Die bei einem hundertjährigen Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ_{100}) überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte blau dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 10.06.2021

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1 J)